



Marktgemeindeamt Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

e-mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

www.deutschkaltbrunn.eu

ATU 59074 824

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 25.04.2013 über das Führen und Halten von Tieren

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes- Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn (Ortsteil Deutsch Kaltenbrunn und Rohrbrunn) müssen Hunde

- in öffentlich zugänglichen Gebäuden
- außerhalb von Gebäuden und
- außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen

an der Leine geführt werden.

§ 2

Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen, in öffentlichen Parkanlagen sowie Friedhöfen nicht mitgeführt werden.

§ 3

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während eines Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungsdienstes.

§ 4

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 13, Abs. 2, Zif. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Erwin Hafner

Angeschlagen am: 26.04.2013

Abgenommen am: